

**Gemeinsamer Bericht
des Verwaltungsrats der
ALBA SE, Köln („ALBA SE“),
und der Geschäftsführung der
INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Köln („ISD“),
über den Abschluss einer
Änderungsvereinbarung vom 9. April 2014 zum
Gewinnabführungsvertrag vom 16. Oktober 1997
zwischen ALBA SE und ISD**

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung der ALBA SE erstatten der Verwaltungsrat der ALBA SE sowie die Geschäftsführung der ISD den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über die Änderungsvereinbarung vom 9. April 2014 zum Gewinnabführungsvertrag vom 16. Oktober 1997 (die „**Änderungsvereinbarung**“):

1. Ausgangspunkt: Bestehender Gewinnabführungsvertrag vom 16. Oktober 1997

Die ALBA SE ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Köln zu HRB 64052 eingetragene Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) mit Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die ALBA SE ist alleinige Gesellschafterin der ISD, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln zu HRB 23522.

Die ALBA SE (damals firmierend als INTERSEROH Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen) hat am 16. Oktober 1997 mit der ISD einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Der Gewinnabführungsvertrag wurde mit Eintragung im Handelsregister der ISD am 23. Januar 1998 wirksam, nachdem die Gesellschafterversammlung der ISD am 23. Dezember 1997 und die Hauptversammlung der ALBA SE am 20. November 1997 dem Vertrag zugestimmt hatten.

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags diente insbesondere der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG zwischen der ALBA SE und der ISD. Die ertragsteuerliche Organschaft bewirkt, erstmals seit Beginn des Geschäftsjahres 1998, eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung der ISD als Organ-

gesellschaft und der ALBA SE als Organträger. Ferner wird durch den Gewinnabführungsvertrag vermieden, dass die Dividenden der ISD an die ALBA SE in Höhe von 5 % bei dieser als nicht abziehbare Betriebsausgaben der Besteuerung unterliegen.

Der Gewinnabführungsvertrag enthält in Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 14, 17 KStG insbesondere die Verpflichtung der ISD zur Abführung ihrer Gewinne an die ALBA SE, deren Umfang sich im Einzelnen aus der vertraglichen Regelung in Übereinstimmung mit § 301 AktG ergibt, sowie die Verpflichtung der ALBA SE zur Übernahme der Verluste der ISD, deren Umfang sich derzeit durch wörtliche Wiedergabe der wesentlichen Passagen des § 302 AktG bestimmt.

Der Gewinnabführungsvertrag wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren fest abgeschlossen und wurde erstmals zum Ablauf dieses Zeitraums ordentlich kündbar. Ohne Kündigung verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, zu dem insbesondere auch die Gründe zählen, die steuerlich als wichtiger Grund anerkannt sind, bleibt unberührt.

Da die ALBA SE zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrags und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung sämtliche Anteile an der ISD hielt bzw. hält und die ISD somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG nicht erforderlich (vgl. § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG). Deshalb bedurfte es auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags und bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer (§§ 293b Abs. 1, letzter Hs., 295 AktG).

2. Änderungsvereinbarung vom 9. April 2014 zum Gewinnabführungsvertrag vom 16. Oktober 1997

Mit der Änderungsvereinbarung vom 9. April 2014 haben die ALBA SE und die ISD den Gewinnabführungsvertrag vom 16. Oktober 1997 geändert.

Durch die Änderungsvereinbarung wird § 2 des Gewinnabführungsvertrags, der die Verlustübernahme regelt, geändert. Die Änderungen betreffen im Einzelnen Folgendes:

In § 2 des Gewinnabführungsvertrags wird die bisherige Regelung über die Verpflichtung und den Umfang der Verlustübernahme, die derzeit durch die wörtliche Wiedergabe der wesentlichen Passagen der gesetzlichen Regelung bestimmt wird, durch einen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Hintergrund dafür ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des

steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285). Danach wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Das Steuerrecht verlangt also einen ausdrücklichen Verweis (und keine wörtliche Wiedergabe) auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG. Die Verweisung muss zudem dynamisch sein, d. h. auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG verweisen. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 302 AktG vor, so gelten diese über die Regelung im Gewinnabführungsvertrag auch im Verhältnis zwischen der ALBA SE und der ISD.

Ausweislich der Übergangsregelung im Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 gilt die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG sowohl für Gewinnabführungsverträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen werden, als auch, nach einer bestimmten Übergangsfrist, für bestimmte Verträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen wurden. Daher soll der Gewinnabführungsvertrag vom 16. Oktober 1997 an die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG angepasst werden, um die bestehende ertragsteuerliche Organschaft rechtssicher fortführen zu können. Ausweislich der Übergangsregelung muss die Änderung spätestens bis zum 31. Dezember 2014 durch Eintragung im Handelsregister der ISD wirksam geworden sein.

3. Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung

Die Änderungsvereinbarung wurde am 9. April 2014 von der ALBA SE und der ISD unterzeichnet, ist aber damit noch nicht wirksam geworden. Sie wird der ordentlichen Hauptversammlung der ALBA SE am 3. Juni 2014 gem. § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Gesellschafterversammlung der ISD wird ihre Zustimmung zu der Änderungsvereinbarung kurzfristig nach der Zustimmung der Hauptversammlung der ALBA SE erteilen.

Die Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der ISD.

Köln, den 9. April 2014

ALBA SE

Der Verwaltungsrat



Dr. Axel Schweitzer

Vorsitzender des Verwaltungsrats

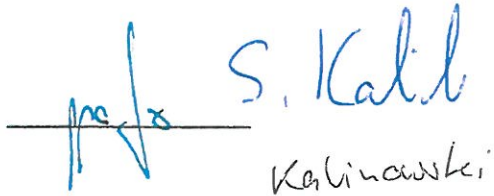
Köln, den 9. April 2014

INTERSEROH Dienstleistungs GmbH

Die Geschäftsführung



Müller-Drexel



Kalinowski